

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Becton Dickinson Rowa Germany GmbH („BD Rowa“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von BD Rowa ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn BD Rowa in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH (im Folgenden „BD Rowa“ genannt) gelten ausschließlich.

2. Angebot / Vertragsinhalt

2.1 Erst das von BD Rowa ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnete Angebot ist verbindlich („Angebot“). Ein Angebot ist nur für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit in dem Angebot nichts anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und innerhalb des genannten Zeitraumes an BD Rowa zurücksendet; maßgeblich ist der Eingang des unterschriebenen Angebots bei BD Rowa.

2.2 Die in Angeboten enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale für bestimmte Modelle stellen keine Beschaffenheitsmerkmale des zu liefernden Gegenstands („Ware“) dar, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. BD Rowa kann in zumutbarem Maße von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.

2.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für BD Rowa nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für BD Rowa resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

3. Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

3.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Ware.

3.2 Soweit die Lieferfristen oder Liefertermine verbindlich vereinbart wurden, gelten diese. Im Übrigen stellen Angaben von BD Rowa zu Lieferfristen oder Lieferterminen lediglich unverbindliche Angaben dar.

3.3 BD Rowa kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Lieferferer BD Rowa aus Gründen, die nicht von BD Rowa zu vertreten sind, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl er nach dem entsprechend mit BD Rowa abgeschlossenen Deckungsgeschäft dazu verpflichtet gewesen wäre. BD Rowa wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen für den Kunden abzumildern.

3.4 BD Rowa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BD Rowa erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Gerät BD Rowa in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Wertes der verspätet gelieferten Ware („Lieferwert“), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts. BD Rowa bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Installationstermin annimmt.

3.7 Wird der verbindliche Installationstermin auf Wunsch oder aufgrund des Verschulden des Kunden einmalig oder mehrmals verschoben, kann BD Rowa pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt je Verschiebung 3% des Vertragswertes. Liegt der neu vereinbarte Installationsstermin mehr als 8 Wochen hinter dem ursprünglich verbindlich vereinbarten Installationstermin, kann BD Rowa ab der 9. Woche pro Woche Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Vertragswertes verlangen. Der Kunde kann den Gegenbeweis führen, dass der BD Rowa entstandene Schaden niedriger ist.

3.8 Sollte der Kunde den Vertrag vor dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins schuldhaft kündigen, steht BD Rowa eine

Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswerts zu. Bei Kündigung nach dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins beträgt die Schadenspauschale 25% des Vertragswerts. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

3.9 Ist der gewünschte Installationstermin erreicht und sollte der Kunde trotz Aufforderung durch BD Rowa schuldhaft keinem verbindlichen Installationstermin zustimmen, hat BD Rowa das Recht den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswerts zu. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

4. Höhere Gewalt

Ist BD Rowa aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch BD Rowa zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von BD Rowa gehindert, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. BD Rowa wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

5. Inbetriebnahme

5.1 Die funktionsfähige Übergabe der Ware bestätigt der Kunde in dem Protokoll zur Equipmentübergabe und Inbetriebnahme.

5.2 Die funktionsfähige Übergabe und Inbetriebnahme ist dann erfolgt, wenn die im Angebot spezifizierten Funktionen in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt wurden bzw. in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt werden könnten, sofern und soweit der Kunde seine Obliegenheiten bzw. Mitwirkungshandlungen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme trotz schriftliche Aufforderung durch BD einschliesslich Fristsetzung nicht nachkommt.

5.3 Die Inbetriebnahme und Übergabe erfolgt zum vereinbarten Termin oder unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahmereife durch BD Rowa. Während der Inbetriebnahme festgestellte und an BD Rowa

gemeldete Mängel sind von BD Rowa innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Unwesentliche Mängel (=Mängel durch die die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird) verhindern die Inbetriebnahme nicht. Eine betriebliche Nutzung der Ware durch den Kunden vor erfolgter Inbetriebnahme ist in jedem Fall erst nach einer Schulung des Personals und nach schriftlicher Zustimmung von BD Rowa zulässig.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet.
- 6.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot.
- 6.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.4 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Mängelrechte

- 7.1 Bei ordnungsgemäß gerügter mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl seitens BD Rowa Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 7.2 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alternativ kann der Kunde eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, sofern BD Rowa diesem Verlangen zustimmt.
- 7.3 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, bestehen vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 7.4 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn BD Rowa fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von BD Rowa.
- 7.6 Soweit im Einzelfall die Lieferung von gebrauchter Ware vereinbart ist, bestehen Mängelansprüche, gleich welcher Art, vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.

8. Haftung

- 8.1 BD Rowa haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner re-

gelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall haftet BD Rowa jedoch nur für den typischen vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von BD Rowa, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von BD Rowa sind, grob fahrlässig verursacht werden.

- 8.2 In Fällen der Ziffer 8.1 ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 8.3 In Fällen der Ziffer 8.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 7.5.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von BD Rowa.
- 8.5 Soweit die Haftung von BD Rowa ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Rechte am geistigen Eigentum

Alle mit den gelieferten Waren verbundenen Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern, einschließlich mit BD Rowa verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften von BD Rowa, und stehen ausschließlich BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern zu. Dies schließt Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte und ausschließliche Lizenzrechte mit ein.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 BD Rowa behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor („Vorbehaltsware“). Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich BD Rowa das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 10.2 Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiterzuveräußern, er tritt jedoch hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von BD Rowa die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen seine Vertragspartner an BD Rowa ab. Auf Verlangen von BD Rowa ist der Kunde verpflichtet, BD Rowa unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von BD Rowa gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BD Rowa berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf BD Rowa die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von BD Rowa bleiben unberührt.

10.4 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist BD Rowa nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Vertragspartner zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 10.7.

10.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von BD Rowa, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BD Rowa wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann BD Rowa verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.

10.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für BD Rowa vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

10.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BD Rowa.

10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Ersatzwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als Eigentum von BD Rowa zu kennzeichnen, sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als BD Rowa zustehend zu bezeichnen.

10.10 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind während des Eigentumsvorbehaltes vom Kunden zu tragen, auch wenn diese von BD Rowa durchgeführt werden.

10.11 Pfändungen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind BD Rowa unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BD Rowa die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BD Rowa entstandenen Ausfall.

11. Sonstiges/Schlussbestimmungen

11.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BD Rowa ganz oder teilweise abtreten. BD Rowa ist die Abtretung in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BD Rowa, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet BD Rowa auch die Installation, ist Erfüllungsort dafür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Trier. BD Rowa ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

11.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BD Rowa und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt.